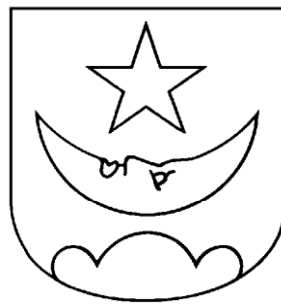


Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über die Schulzahnpflege



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Juli 1993
mit Änderungen vom 02. Juli 2001 und 30. Juni 2002
gänzlich überarbeitet am 08. Dezember 2008
gänzlich überarbeitet am 12. Dezember 2011



Auftrag Die Einwohnergemeinde Zuchwil erlässt, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 sowie das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 25. Juni 1995 folgendes Reglement.

§ 1

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterhält für die in Zuchwil wohnhaften Vorkindergarten-, Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen bis zum Austritt aus der Volksschule eine ständige Zahnpflege, um die Kinder_möglichst frühzeitig einer korrekten Zahnbehandlung zuzuführen sowie sie zur eigenen Zahnpflege und damit zur Gesunderhaltung des Gebisses anzuleiten. Die Einwohnergemeinde Zuchwil kann Dritte mit Bereichen der Schulzahnpflege beauftragen.

Der Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin beaufsichtigt den Schulzahnpflege-dienst in Verbindung mit dem Sanitätsdepartement und dem Departement für Bildung und Kultur.

§ 2

Ziel Das Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Beratung der Eltern, Aufklärung der Vor- und Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen über die Entstehung von Parodontitis und anderem mehr;
- b) Förderung der Mund- und Zahnpflege durch regelmässige Instruktionen von Zahnpflege-Instruktorinnen;
- c) regelmässige, jährliche Untersuchung des Gebisses.
- d) *aufgehoben*

§ 3

Untersuchungen Die Schulzahnärzte bzw. die Schulzahnärztinnen haben alle Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen, welche die Behandlung durch den Schulzahnarzt gewählt haben, bis zum Austritt aus der Volksschule einmal jährlich auf den Zustand ihres Gebisses zu untersuchen.

§ 4

Behandlung durch frei gewählten Zahnarzt/Zahnärztin Bei frei gewähltem Zahnarzt bzw. Zahnärztin (Privatzahnarzt/-zahnärztin) sind die Eltern für die jährlichen Untersuchungen verantwortlich.



§ 5

aufgehoben

§ 6

aufgehoben

§ 7

aufgehoben

§ 8

Leistungen
der Gemeinde

Die Kosten der jährlichen Untersuchung gemäss Art. 2 lit. c und der vorbeugenden Zahnpflege gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Zuchwil.

§ 9

aufgehoben

§ 10

aufgehoben

§ 11

aufgehoben

§ 12

aufgehoben

§ 13

aufgehoben



§ 14

Zahnpflege- Instruktorinnen	<p>Für die Durchführung der vorbeugenden Zahnpflege stellt die Gemeinde Zahnpflege-Instruktorinnen ein.</p> <p>Diese vermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none">eine wirksame Zahnreinigungstechnik;Einbürsten von Fluor;die notwendigen Kenntnisse über die Entstehung von Zahnerkrankungen und deren Verhütung.
Anforderungen	<p>Die Zahnpflege-Instruktorinnen haben die Ausbildung der Station für Angewandte Prävention des Zahnärztlichen Institutes an der Universität Zürich oder eine gleichwertige Ausbildung vorzuweisen.</p>
Arbeitsbereich	<p>Die Zahnpflege-Instruktorinnen besuchen jede Klasse bis zur 4. Primarschule gemäss den Weisungen zum Reglement, sowie diejenigen Gruppen im KIJUZU, die nicht bereits durch Besuche in Kindergarten und Schule berücksichtigt sind.</p>
Anstellung	<p>Die fachliche bzw. didaktisch/pädagogische Aufsicht über die Zahnpflege-Instruktorinnen obliegt den Schulzahnärzten und Schulzahnärztinnen bzw. der Schuldirektion.</p>
Besoldung	<p>Die Besoldung der Zahnpflege-Instruktorinnen richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Zuchwil.</p>

§ 15

Aufsicht	<p>Die Aufsicht über die Schulzahnpflege übt die Abteilung Schulen aus.</p> <p>Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Schulzahnärzten bzw. SchulzahnärztinnenAntragstellung über Änderungen des Reglementes über die SchulzahnpflegeErlass von Anordnungen, Weisungen und Ähnlichem aufgrund des Schulzahnpflege-reglementesAnstellen von Zahnpflege-InstruktorinnenBudget erstellen<i>aufgehoben</i>RechnungsführungAbnahme der Jahresberichte und Statistik der Zahnpflege-InstruktorinnenAntragstellung über Abschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dritten zur Beauftragung von Bereichen der Schulzahnpflege (z.B. Kollektivverträge)
----------	--



§ 16

Schulzahnärzte bzw. Schulzahnärztinnen	Die Schulzahnärzte bzw. die Schulzahnärztinnen benötigen die Berufsausübungsbewilligung eines Kantons.
Wahl	Sie werden auf Vorschlag der Abteilung Schulen vom Gemeinderat gewählt.
Vertrag	Die Durchführung der Schulzahnpflege erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Zuchwil und den Schulzahnärzten bzw. den Schulzahnärztinnen abgeschlossenen Vertrages. Die Verträge sind von der Gemeinderatskommission zu genehmigen.

§ 17

Beschwerden	<p>Beschwerde kann erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- gegen Anordnungen des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärztin oder der Abteilung Schulen bei der Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde Zuchwil- gegen Entscheide und Beschlüsse der Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde Zuchwil bei der Beschwerdekommision der Gemeinde Zuchwil- gegen Entscheide der Beschwerdekommision beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. <p>Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage.</p> <p>Die Beschwerden sind zu begründen.</p>
-------------	--

§ 18

Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
----------------	---

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Gilbert Ambühl

Felix Marti



Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 05.07.1993.

Änderungen der §§ 1, 8, 15, 16 und 17 vom 11.12.1995

Änderungen der §§ 3, 4, 14, 15, 18 und 19 vom 02.07.2001

Änderung § 7 vom 30.06.2002

Änderungen §§ 1 - 17 vom 08.12.2008

Änderungen §§ 1 - 15 vom 12.12.2011